

Energieförderungsmaßnahmen

Kurzfassung

Die Energiepolitik des Landes Kärnten war im Energiekonzept aus dem Jahr 1991 festgeschrieben, welches grundsätzlich erstrebenswerte Zielsetzungen im Sinne einer zukunftsorientierten Energiepolitik aufwies. Übergeordnetes Ziel war der Aufbau eines möglichst emissionsfreien und auf erneuerbaren Energiequellen basierenden dezentralen Energiesystems. Allerdings wurden viele der geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt.

Energieförderungsmaßnahmen wurden von mehreren Dienststellen des Landes wahrgenommen. Teilweise bestanden für gleiche Förderungsgegenstände parallel geführte Förderaktionen. Förderungsansuchen wurden in der Landesverwaltung zwar IT-mäßig erfasst, eine generelle Vernetzung der gespeicherten Daten zwischen den einzelnen förderungsabwickelnden Abteilungen gab es jedoch nicht.

Für landwirtschaftliche Biomasse-Fernwärmanlagen bestand eine Fernwärmeförderung. Die Förderung wurde sowohl als gewerbliche als auch als land- und forstwirtschaftliche Umweltförderung abgewickelt und teilweise durch eine EU-Kofinanzierung unterstützt. Wegen fehlender EU-Mittel förderte das Land auch allein Projekte, welche die Kriterien einer EU-Kofinanzierung erfüllten.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im Wesentlichen richtlinienkonform. Bei älteren Projekten mangelte es allerdings an einer ausreichenden Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der den Unterlagen zugrunde liegenden Daten; ferner fehlten aussagekräftige Beurteilungskriterien für die Wirtschaftlichkeit und die technische Konzeption der Anlagen.

Bei der Wohnbauförderung gewährte das Land Kärnten für Neubauten neben der Grundförderung noch Zusatzförderungen für energiesparende Maßnahmen, für eine ökologische Bauweise und für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dazu war die Vorlage eines Energieausweises erforderlich. Im Bereich Wohnhaussanierung entfiel ein wesentlicher Förderungsanteil auf energiebezogene Sanierungsmaßnahmen.

Kurzfassung

Die Förderung erneuerbarer Energieträger war auch Gegenstand der durch die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung (Umweltschutzrecht) abgewickelten erneuerbaren Wärmeförderung. Demnach bestanden für Solar- und Holzheizungsanlagen sowie Biomassewärmeanschlüsse zwei unterschiedliche Förderungssysteme. Der RH erachtete parallele Förderaktionen für den gleichen Förderungsgegenstand als nicht zweckmäßig.

Aufgrund des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes verordnete der Landeshauptmann von Kärnten Mindestpreise für die Einspeisung von Ökostrom. Der sich daraus für die Verteilernetzbetreiber ergebende Mehraufwand wurde durch die Einhebung eines Zuschlags zum Systemnutzungstarif von den Stromabnehmern finanziert.

Kenndaten zu den Energieförderungsmaßnahmen in Kärnten*

Förderungsmittel des Landes 1999 bis 2002 im Rahmen der	in Mill EUR	
	Zuschüsse	Darlehen
Fernwärmeförderung	4,93	1,89
erneuerbaren Wärmeförderung	8,77	-
Wohnbauförderung	86,23	14,13
Gemeindeförderung	1,00	-

* Quelle: Amt der Landesregierung (Werte teilweise geschätzt)

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2003 die Gebarung des Landes Kärnten bezüglich seiner Energieförderungsmaßnahmen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 1999 bis 2002. Zu dem im Februar 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Kärntner Landesregierung im Juni 2004 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Energiepolitik des Landes Kärnten

2.1 Bei der Formulierung energiepolitischer Ziele erlangten in den vergangenen Jahren zwei Themen, nämlich die Liberalisierung der Energiemärkte und der Klimaschutz, eine herausragende Bedeutung. Generelle Strategien zum Klimaschutz fanden sich im Kyoto-Protokoll*. Die im Juni 2002 im Ministerrat und im Oktober 2002 bei der Landeshauptmännerkonferenz beschlossene österreichische Klimastrategie 2008 bis 2012 soll zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

* Im Kyoto-Protokoll von 1997 verpflichteten sich die Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 zur Senkung der Emissionen von sechs definierten Treibhausgasen um durchschnittlich 5,2 % im Vergleich zu den Emissionen von 1990. Die EU verpflichtete sich, in diesem Zeitraum die Treibhausgasemission um 8 % zu reduzieren; Österreich sagte gegenüber den anderen EU-Staaten für die Zielperiode 2008 bis 2012 eine Verringerung um 13 % zu.

Die Energiepolitik des Landes Kärnten war im Energiekonzept aus dem Jahr 1991 festgeschrieben und durch Zielsetzungen, Richtlinien sowie Umsetzungsstrategien bestimmt. Übergeordnetes Ziel war der Aufbau eines möglichst emissionsfreien und auf erneuerbaren Energiequellen basierenden dezentralen Energiesystems. Viele der darin geplanten Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. Eine aktuellere Bestandsaufnahme des Kärntner Energiesystems fand sich im Energiebericht Kärnten 2000.

2.2 Der RH empfahl die Erstellung eines energiepolitischen Gesamtkonzepts unter Beachtung der nationalen und internationalen Entwicklungen im Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsbereich. Die Energiepolitik des Landes Kärnten könnte sodann in einem Energieleitbild zusammengefasst werden. Für eine effiziente Verwirklichung der festgelegten Ziele und Strategien wären schließlich konkrete Umsetzungsprogramme auszuarbeiten.

Energieförderungswesen

Organisation

3.1 Energieförderungsmaßnahmen wurden von mehreren Dienststellen des Landes wahrgenommen. Die energiespezifischen Dienststellen Energiewirtschaft und Energierecht waren in der Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung (Umweltschutzrecht) angesiedelt. Teilweise bestanden für gleiche Förderungsgegenstände (zB alternative Energieanlagen) parallel geführte Förderaktionen. Förderungsansuchen wurden von der Landesverwaltung zwar IT-mäßig erfasst, eine generelle Vernetzung der gespeicherten Daten zwischen den einzelnen förderungsabwickelnden Abteilungen gab es jedoch nicht.

- 3.2** Der RH empfahl, die Dienststelle Energiewirtschaft als Kompetenzzentrum für die Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen einzurichten und mit der Koordination aller energiebezogenen Angelegenheiten zu beauftragen. Für gleiche Förderungsgegenstände sollten auch gleiche Förderungsvoraussetzungen geschaffen werden.

Im verzweigten Bereich der Energieförderungen sah der RH einen Bedarf an einer vollständigen Information aller fördernden Dienststellen des Landes. Er regte daher die Einrichtung eines umfassenden Förderungsinformationssystems an.

- 3.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung sei beabsichtigt, eine Bestandsaufnahme aller von den angesprochenen Abteilungen geförderten Energiemaßnahmen vorzunehmen, wobei auch eine finanzielle Quantifizierung sowie eine Erhebung der Förderungsgrundlagen erfolgen soll.*

Förderung von Biomasse-Fernwärmanlagen

- 4.1** Der Einsatz von Biomasse zur Energieerzeugung bringt im Vergleich zu fossilen Brennstoffen, wie Erdöl und Erdgas, wesentliche Vorteile mit sich. Die Verbrennung von Biomasse ist im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen kohlendioxid-neutral und trägt daher nicht zur Klimaerwärmung bei. Sie steht im Inland zur Verfügung und mindert die Abhängigkeit von Energieimporten. Die Gewinnung, Aufbereitung und Energieerzeugung aus Biomasse schafft überdies zusätzliches Einkommen.

Allerdings ist die Energieerzeugung aus Biomasse, bezogen auf die Kilowattstunde und verglichen mit fossilen Brennstoffen, insgesamt teurer. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit zu anderen Primärenergieträgern werden daher entsprechende Förderungsmittel seitens der öffentlichen Hand benötigt.

Durch die landwirtschaftliche Fernwärmeförderung konnten von 1999 bis 2001 rd 20 Biomasse-Fernwärmanlagen mit einer Kesselleistung von rd 15 Megawatt installiert werden. Dies bedeutete eine jährliche Reduktion von rd 10 000 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen im Land Kärnten.

- 4.2** Der RH erachtete aufgrund der angeführten ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Vorteile der Energieerzeugung aus Biomasse die Bemühungen des Landes für einen verstärkten Einsatz dieser erneuerbaren Energieform als zweckmäßig.

Umweltförderung im
Inland

5 Das Land Kärnten unterstützte im Rahmen der Umweltförderung im Inland Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe – insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen – mit nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen bzw Darlehen. Derartige Investitionen betreffen zB die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern und biogenen Abfällen sowie die Einsparung oder effiziente Nutzung von Energie.

Grundsätzlich bestand die Möglichkeit, diese Investitionen aus gemeinsamen Mitteln der EU (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE]), des Bundes und des Landes zu finanzieren.

Auf dem gewerblichen Sektor förderte das Land zusammen mit der Kommunalkredit Austria AG im Rahmen der Umweltförderung im Inland Biomasse-Heizwerke und Wärmeverteilnetze. Das Land stellte dafür Investitionszuschüsse von 1,70 Mill EUR und Darlehen von 1,19 Mill EUR bereit; der Anteil des Bundes – im Wege der Kommunalkredit Austria AG – betrug 2,11 Mill EUR. Das Land Kärnten hatte durch die bei einigen Biomasse-Projekten nicht beanspruchte Bundesförderung auf Kofinanzierungsmittel des Bundes von rd 0,37 Mill EUR verzichtet.

Laut Mitteilung der Landesregierung würden seit 2002 nur mehr bereits bei der Kommunalkredit Austria AG eingereichte Förderungsansuchen genehmigt werden.

Land- und
forstwirtschaftliche
Förderungen

6.1 Das Land Kärnten unterstützte seit dem Jahr 2000 im Rahmen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ die Errichtung von landwirtschaftlichen Biomasse-Fernwärmeanlagen (EU-Fernwärmeförderung).

Die Finanzierung der in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen gewährten Förderungen erfolgte aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes im Verhältnis 50 : 30 : 20. Die seit dem Jahr 2000 ausbezahlten Landesanteile betragen insgesamt 0,05 Mill EUR. Die Anteile des Bundes und der EU lagen bei 0,07 Mill EUR bzw 0,12 Mill EUR. Wegen fehlender EU-Mittel förderte das Land allein auch Projekte, welche die Kriterien einer EU-Kofinanzierung erfüllten, mit Investitionszuschüssen bzw Darlehen in Höhe von 0,65 Mill EUR (2001) bzw 0,25 Mill EUR (2002).

Von 1995 bis 1999 erfolgte die Förderung landwirtschaftlicher Fernwärme nach dem Programm für die Entwicklung und Strukturanpassung des ländlichen Raums in Kärnten*. Das Land Kärnten gewährte hierfür Förderungsmittel in Höhe von 3,60 Mill EUR; die Anteile des Bundes bzw der EU betragen 5,41 Mill EUR bzw 4,19 Mill EUR.

* Maßnahme gemäß Artikel 1 Ziffer 5b der Verordnung (EWG) Nr 2081/93 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete

Im Rahmen einer Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln wurde weiters die Errichtung von Biomasse-Heizanlagen für Einzelbetriebe (Nationale Fernwärmeförderung) gefördert. Diese Förderungsform kam zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der EU-Fernwärmeförderung nicht gänzlich erfüllt werden konnten (zB bei Fehlen der gemeinschaftlichen Voraussetzung, Energie an Dritte zu verkaufen).

Die Förderung setzte sich aus Bundes- und Landesmitteln im Verhältnis 60 : 40 zusammen; der Bund stellte dafür jedoch nur begrenzt Mittel zur Verfügung. Für die Förderungsjahre 1999 bis 2002 zahlte das Land Kärnten insgesamt 0,99 Mill EUR und der Bund 1,47 Mill EUR an Förderungsmitteln aus.

6.2 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Auszahlungen der Förderungen für alle im Rahmen der angeführten Maßnahmen eingereichten und positiv befundenen Projekte zeitnah erfolgten. Dies war nur deshalb möglich, weil bei fehlenden Förderungsmitteln für EU-kofinanzierte Maßnahmen die EU- und Bundesanteile vom Land übernommen wurden.

Förderungsabwicklung

7.1 Die rechtlichen Grundlagen für die Abwicklung der kofinanzierten Förderungen beruhten auf einem Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Landeshauptmann von Kärnten vom August 2000 sowie auf einem Erlass dieses Bundesministers. Demnach hatte die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung alle eingelangten Förderungsanträge und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit sowie auf Erfüllung der Förderungsbedingungen und -verpflichtungen zu überprüfen.

Generell erfolgte ein wechselseitiger Datenaustausch über eingelangte Anträge zwischen dem Land und der Kommunalkredit Austria AG. Förderungsmittel bei Kofinanzierungen werden seit dem Jahr 2002 über die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria ausbezahlt.



Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgte bis 2002 anhand einer statischen Investitionsrechnung, wodurch sich teilweise eine falsche Beurteilung der Förderungsanträge ergab. Laut einer von der Dienststelle Energiewirtschaft bei 42 Kärntner Biomasse-Fernwärmeanlagen durchgeführten Wirtschaftlichkeitsanalyse befanden sich 14 geförderte Fernwärmebetriebe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Einige waren nicht in der Lage, ihren Tilgungsverpflichtungen für die Landesdarlehen nachzukommen.

- 7.2 Der RH erachtete die Förderungsabwicklung im Wesentlichen als richtlinienkonform. Bei älteren Projekten mangelte es allerdings an einer ausreichenden Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der den Unterlagen zugrunde liegenden Daten; ferner fehlten aussagekräftige Beurteilungskriterien für die Wirtschaftlichkeit und die technische Konzeption der Anlagen.

Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Fernwärmeprojekten empfahl der RH, intern erstellte Benchmarks heranzuziehen. Weiters wäre zu überlegen, für jedes Projekt eine kurze zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, ähnlich den diesbezüglichen Gutachten der Kommunalkredit Austria AG.

Förderungskontrolle

- 8.1 Die Förderungskontrolle der kofinanzierten Förderungen erfolgte entsprechend dem im erwähnten Verwaltungsübereinkommen sowie in den Richtlinien festgelegten Rahmen. Demnach hatte der technische Prüfdienst des Landes die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch Einsicht in die Bücher sowie Belege und durch stichprobenartige Besichtigung an Ort und Stelle zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Förderungsnehmer verpflichtet, Kontrollen durch den RH sowie bezüglich EU-kofinanzierter Förderungen auch Kontrollen durch Prüfor-gane des Europäischen Rechnungshofes zuzulassen.
- 8.2 Anhand einzelner vom RH überprüfter Projekte zeigte sich, dass seitens des Landes die erforderlichen Kontrollmaßnahmen gesetzt worden waren. Durch die Entwertung der Originalrechnungen wurde die Möglichkeit von Doppelförderungen weitestgehend ausgeschlossen. Nach Ansicht des RH sollten die Rechnungen allerdings einen Vermerk des Bauherrn bzw Projektanten hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufweisen. Letztlich wären die Förderungs-mittel erst dann zur Gänze auszubezahlen, wenn die Funktionstüchtigkeit der geförderten Anlage festgestellt worden ist.

Energieförderungswesen

Wohnbauförderung

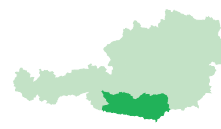
9.1 Das Land Kärnten gewährte für Neubauten neben der Grundförderung noch Zusatzförderungen für energiesparende Maßnahmen, für eine ökologische Bauweise und für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dazu war die Vorlage eines Energieausweises erforderlich, mit dem die Feststellung der Energiekennzahl erfolgte. Die Förderungen erfolgten in Form von Förderungsdarlehen und der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu einem Hypothekendarlehen.

Im Bereich der Wohnhaussanierung förderte das Land die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnheimen und Wohnungen. Ein wesentlicher Förderungsanteil entfiel dabei auf energiebezogene Sanierungsmaßnahmen. Die zuständige Abteilung hatte für sämtliche Förderungsanträge technische Gutachten zu erstellen. Die Förderung bestand in der Gewährung von jährlichen Zuschüssen im Ausmaß von 6 % der als förderungsfähig anerkannten Sanierungskosten auf die Dauer von zehn Jahren.

Die Energieförderungsmaßnahmen bildeten einen Bestandteil der Wohnbauförderung; ihre Kosten wurden nur zum Teil statistisch getrennt erfasst und ausgewiesen. Die auf Energieförderungsmaßnahmen entfallenden Förderungen konnten daher vom RH in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung nur überschlagsmäßig ermittelt werden. Das Land Kärnten vergab von 1999 bis 2002 für die Errichtung von Neubauten Förderungsdarlehen in Höhe von 14,13 Mill EUR und Annuitätenzuschüsse für Hypothekendarlehen von 9,22 Mill EUR. Für Sanierungsmaßnahmen gewährte das Land Annuitätenzuschüsse von 77,01 Mill EUR.

Die Förderung erneuerbarer Energieträger war auch Gegenstand der von der Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung (Umweltschutzrecht) abgewickelten „erneuerbaren Wärmeförderung“. Für Solar- und Heizungsanlagen sowie für Wärmeanschlüsse standen daher zwei unterschiedliche Förderungssysteme zur Verfügung.

9.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes, durch die Einführung eines Energieausweises im Neubau verstärkt energetische Aspekte in der Wohnbauförderung zu berücksichtigen. Er empfahl, die Förderungsgegenstände der Wohnbauförderung und der erneuerbaren Wärmeförderung aufeinander abzustimmen. Dabei wäre eine Zusammenfassung der Förderaktionen in einer Abteilung oder eine Ausgliederung der Heizungsanlagen aus der Wohnbauförderung zu überlegen.



9.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei daran gedacht, die einzelnen Energieförderungsmaßnahmen im Zuge der Besiedelung des künftigen Verwaltungszentrums enger aneinander zu binden.*

Erneuerbare Wärme-
förderung

10.1 Die Abteilung 8 stellte auf Basis der Förderungsrichtlinien in den Jahren 1999 bis 2002 für thermische Solaranlagen 1,33 Mill EUR, für Holzheizungsanlagen 3,25 Mill EUR und für Biomassewärmeanschlüsse 3,86 Mill EUR an Förderungsmitteln zur Verfügung. Durch das Impulsprogramm Sonnenland Kärnten gelangte im Rahmen der Wohnbauförderung noch eine zusätzliche Solaranlagenförderung zur Auszahlung. Die Förderungen erfolgten in Form einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschüsse.

Weiters stellte die Abteilung 8 von 1999 bis 2002 für die Errichtung von Niedrigenergiehäusern im Rahmen der nunmehr bereits eingestellten Sonderaktion „Faktor 4+“ nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse von insgesamt 0,33 Mill EUR zur Verfügung.

10.2 Die Förderungsmaßnahmen boten einen forcierten Anreiz für die Errichtung alternativer Wärmeerzeugungsanlagen. Da derartige Anlagen teilweise auch im Wohnbaubereich förderungswürdig waren, mussten die Förderungsanträge, um Doppelförderungen zu verhindern, zwischen den Abteilungen laufend abgestimmt werden. Der RH erachtete parallele Förderaktionen für den gleichen Förderungsgegenstand als nicht zweckmäßig. Er wiederholte seine Empfehlung, die Förderungsgegenstände aufeinander abzustimmen.

Impulsprogramm
Sonnenland Kärnten

11.1 Aufgrund eines Beschlusses der Kärntner Landesregierung wurde ab Beginn 2003 für thermische Solaranlagen zusätzlich zur bereits angebotenen Grundförderung noch eine Zusatzförderung ausgezahlt. Die Mittelaufbringung in Höhe von 2 Mill EUR erfolgte durch eine Umschichtung von Wohnbauförderungsmitteln. Mit der Durchführung wurde neben der für die Grundförderung zuständigen Abteilung 8 die Abteilung 9 (Wohnungs- und Siedlungswesen) beauftragt. Neben der getrennten Förderungsauszahlung erhielt der Förderungswerber auch unterschiedliche Schreiben der zuständigen Landesräte.

Energieförderungswesen

Aufgrund der starken Nachfrage war in beiden Abteilungen eine Aufstockung der veranschlagten bzw ein Vorziehen künftiger Budgetmittel notwendig. Im Vergleich zur Grundförderung, bei der pro Förderungswerber durchschnittlich 835 EUR ausbezahlt wurden, war die durchschnittliche Zusatzförderung mit 1 100 EUR um rd 30 % höher. Im Einzelnen betrug die Zusatzförderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung 1 000 EUR und für Anlagen zur Warmwasserbereitung und Raumzusatzheizung 1 400 EUR.

- 11.2** Der RH erachtete die Umsetzung des Impulsprogramms im Hinblick auf den Mitteleinsatz und die Förderungsabwicklung als nicht sehr effizient. Eine verstärkte Nutzung von Solaranlagen wäre nämlich auch durch einen geringeren Förderungsmiteinsatz zu erzielen gewesen. Weiters war die verwaltungsmäßige Durchführung einer Förderungsaktion durch zwei Abteilungen unzweckmäßig und nicht im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung.
- 11.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung sei als erstes konkretes Ergebnis eine Übertragung der Zweckbindung des für Solarförderung vorgesehenen Budgets von der Abteilung 9 auf die Abteilung 8 beantragt worden.*

Gemeindeförderung

- 12.1** Zur Stärkung des ländlichen Raums beschloss die Landesregierung im Juli 2002, aus Mitteln der Kärntner Landesholding Gemeinde- und Infrastrukturprojekte in Kärntner Gemeinden in Form von Sonderbedarfszuweisungen zu finanzieren. Ein Teil der bereitgestellten Mittel war für die Förderung neu zu errichtender Biomasse-Fernwärmeanschlüsse bestimmt. Diese Förderung stellte eine Ergänzung zu der von der Abteilung 8 für den gleichen Zweck durchgeführten Wärmeanschlussförderung durch direkte Zuschüsse dar; ihr Vollzug oblag der Abteilung 3 (Gemeinden).

Die Förderungszusicherung an die Gemeinden erfolgte nach einer, von der Abteilung 8 fachlich und rechnerisch durchgeführten Überprüfung der von den Fernwärmeanlagenbetreibern übermittelten Daten und Kostenschätzungen. Bis Oktober 2003 hatte das Land für Fernwärmeanschlussprojekte Sonderbedarfszuweisungen von rd 3,11 Mill EUR zugesichert, wovon die Hälfte bereits ausbezahlt worden war.

- 12.2** Die verstärkte Förderung der Anschlüsse erleichterte den Betreibern von Fernwärmeanlagen das Erreichen der für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Abnehmerzahl. Einige bereits bestehende Fernwärmebetriebe in Kärnten konnten indessen diese Abnehmerzahl noch nicht erreichen und waren dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Der RH

erachtete daher eine Sanierung dieser Betriebe als vordringlich. Hinsichtlich der Auszahlung der Förderungsmittel durch zwei verschiedene Abteilungen regte der RH an, die Auszahlung gänzlich bei der Abteilung 8 einzurichten.

Förderungsmaßnahmen aufgrund des ElWOG

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- 13 Durch die Elektrizitätsbinnenmarktlinie der EU* kam es ab 1999 in Österreich zur schrittweisen Liberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes. Zweck dieser Maßnahme war es, die Kosten der elektrischen Energie für die Abnehmer durch die Preisbildung am Markt zu verringern. Weiters sollte auch der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in Österreich bis 2010 auf 78,1 % gesteigert werden. Dabei wurde insbesondere der Ausbau der ökologischen Stromerzeugung aus Wind, Biomasse, Biogas, Sonnenenergie und Erdwärme angestrebt.

* Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Auch sollten der Bestand der Kleinwasserkraftwerke und die Stromerzeugung nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Fernwärmeversorgung, die unter großem Konkurrenzdruck stand, gesichert werden.

Auf nationaler Ebene erfolgte die Umsetzung durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBl I Nr 143/1998 idgF, sowie das Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002.

Neben dem Umweltschutz als vorrangigem Ziel waren dafür auch gesamtwirtschaftliche Überlegungen maßgeblich. Vor allem die Nutzung inländischer Primärenergieträger verringert die Abhängigkeit vom Import fossiler Brennstoffe und erhöht damit die Versorgungssicherheit. Weiters schaffen die Gewinnung und Verarbeitung des Brennstoffes Waldhackgut und die daraus resultierende Wärme- und Stromerzeugung in der Landwirtschaft zusätzliche Einkommen.

Förderungsmaßnahmen aufgrund des ElWOG

Die Gesteungskosten für die Stromerzeugung aus Ökostromanlagen, Kleinwasserkraftwerken und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen lagen zum Teil erheblich über den Marktpreisen, so dass diese Energieform nicht konkurrenzfähig war. Das ElWOG sah daher besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Abnahme des solcherart erzeugten elektrischen Stroms vor. Die Länder legten dabei in den Ausführungsgesetzen zum ElWOG – in Kärnten das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001 (K-ElWOG) – bestimmte Rechte und Pflichten fest.

In Kärnten wurden die Förderungsmaßnahmen aufgrund des ElWOG nicht aus Mitteln des Landeshaushalts, sondern aus Zuschlägen zu den Netznutzungsentgelten (Zuschlag zum Systemnutzungstarif je Kilowattstunde) und somit von den Stromabnehmern finanziert.

Ökostromanlagen

- 14** Gemäß der ElWOG-Novelle 2000 waren die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme von Strom aus Ökostromanlagen, die an ihr Netz angeschlossen waren, verpflichtet. Die Menge des eingespeisten Ökostroms hatte im Zeitraum 1. Oktober 2001 bis 30. September 2002 mindestens 1 % der Stromabgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen. Im Land Kärnten nahmen in diesem Zeitraum die Verteilernetzbetreiber rd 63,1 Gigawattstunden oder rd 1,8 % der Vorjahresabgabemenge an Ökostrom ab.

Das ab 2003 geltende Ökostromgesetz, das die diesbezüglichen Regelungen des ElWOG ersetzt, sieht bis zum Beginn des Jahres 2008 eine Ökostromeinspeisung von mindestens 4 % vor; die Bemessungsgrundlage dafür ist die jährliche Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die an öffentliche Netze angeschlossenen Endverbraucher.

Für Kärnten wurde – bezogen auf die Stromabgabemenge im Land – bis zum Zieljahr 2008 die Erreichung eines Ökostromanteils von 4 % für realisierbar gehalten.

Mindesteinspeisepreise

- 15** Der Landeshauptmann von Kärnten setzte für die Einspeisung von Ökostrom in das elektrische Verteilernetz mit Verordnungen vom April 2000 und November 2001 Mindestpreise fest. Die Ermittlung erfolgte nach eingehenden Diskussionen mit den Anlagenbetreibern und Interessenvertretungen der Strombezieher. Die Mindestpreise lagen im Vergleich der Bundesländer im Mittelfeld.

Zuschlag zum
Systemnutzungstarif

16.1 Gemäß dem ElWOG war den Betreibern von Verteilernetzen die Differenz zwischen einem allfälligen Mehraufwand aufgrund der Einspeisung von Ökostrom gegenüber der sonstigen Stromaufbringung zu ersetzen. Gemäß der Novelle 2000 galt dies auch für den Mehraufwand zwischen den Einspeisepreisen und den unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf dieser elektrischen Energie erzielbaren Erlösen. Dieser Ersatz umfasste alle Arten von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Einspeisung von Ökostrom.

Die zur Abdeckung des Mehraufwands für die Ökostromeinspeisung erforderlichen Mittel waren durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif je Kilowattstunde aufzubringen, den, wie erwähnt, die Stromabnehmer zu leisten hatten.

Bis November 2001 betrug der Zuschlag in Kärnten 0,015 Cent je Kilowattstunde; dieser war nur von den beiden großen Verteilernetzbetreibern des Landes (Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und Stadtwerke Klagenfurt) einzuheben. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 wurde der Zuschlag auf 0,14 Cent je Kilowattstunde angehoben und galt für alle Netzbetreiber. Damit sollte der Mehraufwand sowohl für den Bezug von Strom aus Ökostrom- als auch aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abgegolten werden.

16.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, die Zuschläge für Strom aus Ökostromanlagen und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einzeln in der Verordnung anzuführen, um ihre unterschiedlichen Verwendungszwecke ersichtlich zu machen.

17 Ab Dezember 2001 waren die Verteilernetzbetreiber landesgesetzlich verpflichtet, die von ihnen eingehobenen Zuschläge vierteljährlich an einen dafür eingerichteten Landesfonds abzuführen. Eine Kontrolle hinsichtlich der Höhe der abgeführten Zuschläge wurde erst aufgrund einer Anregung durch den RH in die Wege geleitet. Dabei zeigte sich, dass ein Netzbetreiber den Zuschlag für Dezember 2001 in Höhe von rd 415 200 EUR nicht abgeführt hatte. Der nach Abzug des vom Land anerkannten, aber bis dahin noch nicht ausbezahlten Mehraufwands von 145 000 EUR verbliebene Betrag wurde noch im Oktober 2003 an den Landesfonds einbezahlt.

Förderungsmaßnahmen aufgrund des EIWOG

Da die Zuschläge von den Netzbetreibern vierteljährlich abzuführen waren, die Mehraufwandsvergütungen jedoch erst im Folgejahr ausbezahlt wurden, konnten die Beträge zwischenzeitlich als Festgelder veranlagt werden. Daraus flossen dem Fonds rd 100 000 EUR an Zinserträgen zu.

Ausgleichsabgabe

- 18.1** Netzbetreiber, die den gesetzlich vorgeschriebenen Anteil an Ökoenergie nicht nachweisen konnten, hatten für die Fehlmengen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Deren Höhe orientierte sich an der Differenz zwischen den Marktpreisen für elektrische Energie und den durchschnittlichen Produktionskosten der Ökoenergie. Die Abgaben waren in einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökostrom- und Kleinwasserkraftanlagen zu verwenden waren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren noch keine Abgaben vorgeschrieben worden.
- 18.2** Wie der RH feststellte, erreichten in Kärnten drei der vier dort ansässigen Verteilernetzbetreiber die gesetzlich geforderte Quote. Ausgleichsabgaben werden daher nur in geringer Höhe anfallen.
- 18.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung werde der vorgesehene Fonds nicht mehr eingerichtet. Bis zu der vom Ökostromgesetz geforderten Abfuhr würden die Abgaben im Fonds zur Verwaltung der Zuschläge zum Systemnutzungstarif angesammelt werden.*

**Schluss-
bemerkungen****19** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Unter Beachtung der nationalen und internationalen Entwicklungen im Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsbereich sollte ein energiepolitisches Gesamtkonzept für das Land Kärnten erstellt werden. Für eine effiziente Verwirklichung der festgelegten Ziele und Strategien wären konkrete Umsetzungsprogramme auszuarbeiten.

(2) Die Dienststelle Energiewirtschaft sollte als Kompetenzzentrum für die Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen eingerichtet und mit der Koordination aller energiebezogenen Angelegenheiten beauftragt werden.

(3) Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Fernwärmeprojekten sollten intern erstellte Benchmarks herangezogen werden. Weiters wäre zu überlegen, für jedes Projekt eine kurze zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, ähnlich den diesbezüglichen Gutachten der Kommunalkredit Austria AG.

(4) Förderungsmittel sollten erst dann zur Gänze ausbezahlt werden, wenn die Funktionstüchtigkeit der geförderten Anlage festgestellt worden ist.

(5) Die Förderungsgegenstände der Wohnbauförderung und der erneuerbaren Wärmeförderung sollten aufeinander abgestimmt werden.

Wien, im Februar 2005

Der Präsident:

Dr Josef Moser